Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur
Autor: Brügel, J.W. / Ley, Katharina / Lüssi, Walter

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

Ein wertvoller Kommentar zur Menschenrechtskonvention

Nun, da die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates durch die Schweiz Wirklichkeit geworden ist, gewinnt ein vom Standpunkt der Schweizer Rechtsordnung geschriebener Kommentar zu ihr besondere Bedeutung (Dr. Stefan Trechsel, *Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte,* Bern 1974, Verlag Stämpfli & Cie, 392 Seiten, Preis Fr. 69.–). Der Autor, Staatsanwalt und Privatdozent an der Universität Bern, erweist sich hier als ein hervorragender Kenner einer wenigen Menschen vertrauten Materie sowie der zu diesem Thema bisher in fünf Sprachen erschienenen Literatur. Mit allen Mängeln, die man an ihr aussetzen kann, ist diese Konvention und das auf sie gegründete internationale Beschwerdeverfahren nicht nur das konkreteste Ergebnis der Existenz des Europarates, sondern auch die beste und wirksamste bisher verwirklichte Garantierung der grundlegenden Menschenrechte – die parallelen Konventionen der Vereinten Nationen sind noch nicht in Kraft, und das gleiche gilt für einen Versuch, eine der europäischen nachgebildete Konvention für Amerika zu schaffen. Trechsel hat den Kern der Sache sehr gut mit seiner Feststellung erfasst, «revolutionär» an der Konvention sei die Tatsache, «dass das Individuum ermächtigt wird, sich mit einer Beschwerde gegen einen Staat – sogar gegen den eigenen – direkt an eine internationale Instanz zu wenden». Es ist dies in mehr als 6000 Fällen bisher geschehen, und so unberechtigt, unbegründet oder durch die Bestimmungen der Konvention nicht gedeckt die meisten dieser Beschwerden auch gewesen sein mögen, hat ihre Behandlung durch die Menschenrechtskommission oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zur Stärkung der Rechtssicherheit beigetragen und in einigen Fällen zur Verbesserung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis von Mitgliedsstaaten geführt. (Von der englisch-französischen Ausdrucksweise beeinflusst, spricht der Verfasser immer von «nationaler Gesetzgebung», wo es im Deutschen «innerstaatlich» heissen sollte, da ja in dieser Sprache «national» eine Gesinnung bezeichnet.) Trechsel gibt einen gut orientierenden Ueberblick über die Entstehungsgeschichte der Konvention, den Umkreis der von ihr garantierten Rechte und die den Mitgliederstaaten wie den Einzelmenschen gegebenen Möglichkeiten, sich vor einem internationalen Forum gegen eine behauptete Verletzung eines dieser Rechte zu beschweren. Den Grossteil seiner Ausführungen – mehr als 200 Seiten – widmet der Autor dann Betrachtungen zu einem einzigen Artikel der Konvention sowie dessen Beziehungen zu der Rechtsordnung der Schweiz.

Es handelt sich um den Artikel 5, der die persönliche Freiheit und die rechtlich – im Gegensatz zu willkürlich – begründeten Möglichkeiten ihrer Beschränkung behandelt. Es bildet zweifellos das Kernstück der Konvention, und die meisten der eingebrachten und bisher verhandelten Beschwerden richten sich gegen behauptete Verletzungen dieses Rechts durch überlange Untersuchungshaft oder sonstige Verfahrensmängel. Trechsel analysiert die sehr detaillierten Bestimmungen des Artikels 5 nicht nur, sondern vergleicht sie auch mit dem schweizerischen Recht auf Bundes- und Kantonsebene. Dabei stösst er auf eine Tatsache, die viele überraschen wird, dass nämlich die meisten Kantonsverfassungen Sicherungen gegen willkürliche Verhaftungen enthalten, aber sich in der Bundesverfassung überhaupt keine geschriebene Garantie der persönlichen Freiheit findet. Das gehöre nach der neueren Spruchpraxis des Bundesgerichts in den Bereich des ungeschriebenen Verfassungsrechtes des Bundes. Praktisch spielt dieser Mangel kaum eine Rolle, aber der Verfasser weist nach, dass sowohl Bundes- als auch Kantonsrecht in vielen Einzelheiten hinter den sehr eindeutig formulierten Erfordernissen der Konvention zurückbleiben. (So kennt zum Beispiel die Glarner Strafprozessordnung keine Pflicht zur Informierung eines Festgenommenen über Verdacht und Haftgrund, und die Befugnis eines Bezirksanwaltes im Kanton Zürich, Freiheitsstrafen zu verhängen, ist mit der Konvention unvereinbar, was auch für die im Kanton Luzern zulässige Umwandlung von Gemeindebussen durch das Statthalteramt gilt usw.) Hier wird man sich allmählich an den höheren Standard der Konvention heranarbeiten müssen, was die Anmeldung eines Vorbehalts bei der Ratifizierung erforderlich zu machen scheint. Der Meinung des Autors, dass man der hier entstehenden Schwierigkeiten durch die Praxis, das heisst durch Nichtanwendung der «anstössigen» Vorschriften, werde Herr werden können, lässt sich schwer beipflichten: es geht nicht um die Praxis, sondern um das geschriebene Recht.

Trotz des hohen Masses an Anerkennung, das Trechsel für seine grosse Leistung gebührt, lässt sein Buch manches wichtige Problem offen. So äussert er sich nicht genau darüber, in welchen Fällen die Schweiz seiner Meinung nach der Ratifizierung der Konvention einen Vorbehalt hinzuzufügen hätte, bzw. er spricht nur ausdrücklich von der Notwendigkeit, dies in bezug auf die eidgenössischen Strafprozessordnungen (die zum Beispiel keine Haftbeschwerde im Ermittlungsverfahren kennen) zu tun. Zuzustimmen ist ihm, wenn er sagt, die Konvention würde durch Ratifizierung «mindestens mit dem Rang eines Bundesgesetzes in die schweizerische Normenhierarchie eingegliedert», ohne Verfassungsrang zu erhalten, was aber nicht bedeute, dass später beschlossene Gesetze ihre Bestimmungen ausser Kraft setzen könnten. «Im Zweifel muss innerstaatliches Recht völkerrechtskonform ausgelegt werden.»

Das Buch Dr. Trechsels ist von einem Juristen vor allem für Juristen geschrieben und ist für Nichtjuristen keine leichte Lektüre. Aber es gibt jedem, der an der Sicherung der Rechte des Einzelmenschen interessiert ist, wertvolle Hinweise. *Dr. J. W. Brügel*

Soziologie in der Schweiz

Robert Blancpain, Erich Häuselmann. Zur Unrast der Jugend. Eine soziologische Untersuchung über Einstellungen, politische Verhaltensweisen und ihre gesellschaftlichen Determinanten.

Band 2 der Reihe Soziologie in der Schweiz, Verlag Huber, Frauenfeld, 1974. 287 Seiten, Fr. 28.-.

Dem Auftrag der vom Zürcher Stadtrat eingesetzten Studienkommission für Jugendfragen gemäss sind die politischen Aspekte jugendlicher Unrast Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die aktuelle Diskussion über Jugendprobleme ist nach wie vor durch eine gewisse Ratlosigkeit gekennzeichnet. Einmal dadurch, dass Jugendrevolte zu den nicht beabsichtigten, nicht einberechneten Konsequenzen unserer Gesellschaft gehört, von der wir – gegenüber früher findet sie heute mehr kollektiv statt – gewissermassen überrannt worden sind. Dann auch deshalb, weil noch weitgehend fundierte empirische Grundlagen für Diskussionen und Entscheidungen fehlen. In diesem Sinne füllt diese Studie eine Lücke. Auf der Basis einer repräsentativen Befragung im Kanton Zürich werden mit vielen Tabellen, Abbildungen und sorgfältigen Kommentaren die vielfältigen, zum Teil überraschenden Zusammenhänge zwischen den durch Herkunft, Erziehung und Schulbesuch erworbene Einstellungen, politischen Aktivitäten, Unrastverhalten usw. dargestellt.

Die Studie zeigt auf, dass hauptsächlich drei Prozesse, die sich in komplexer Weise überlagern, für politisches Unrastverhalten verantwortlich sind: 1. Die Expansion des Bildungswesens, das heisst die Tatsache, dass heute *mehr* Schüler und Studenten eine umfassendere Bildung erhalten, welche mit einer politischen Sensibilisierung vor allem der Schüler der höhern Schulen verbunden ist. 2. Die Suche nach neuen Werten wie Selbsterfüllung und Originalität in unserer heutigen, von Leistung geprägten Gesellschaft, die vor allem bei der Jugend ein Infragestellen traditioneller Institutionen wie der Schule mit sich bringt. 3. Das zunehmende Infragestellen der Machtunterschiede zwischen der älteren und der jüngeren Generation. Hier muss jedoch beigefügt werden, dass der sogenannte Generationenkonflikt weniger ein Kampf zwischen Generationen, als der Kampf um wichtige Wertvorstellungen in einer schnell sich wandelnden Welt ist.

In der vorliegenden Untersuchung erweist sich der Bildungsstand als zentraler Wirkungsfaktor, der sowohl politische Einstellungen (Ideolo-

gien) als auch politisches Verhalten beeinflusst. Hoher Bildungsstand heisst hier nicht bloss Hochschulbildung, sondern auch Teilnahme an den Massenmedien, und zwar dort eher Zeitungslektüre als Fernsehen – dies ist ein Ergebnis, das man gerne Massenmedienvertretern zum Bedenken geben möchte.

Die Studie legt ihr Schwergewicht auf die unruhige Jugend. Zwar äussern unter den Minderjährigen nur rund die Hälfte konforme Zielvorstellungen (bei den Verheirateten mehr als zwei Drittel), trotzdem darf nicht angenommen werden, dass Unrast bei der Jugend tatsächlich dominiert. In welcher Weise sich sowohl nonkonforme wie konforme Vorstellungen und Verhaltensweisen äussern, welche Ursachen ihnen zugrunde liegen – dies ausführlich aufgezeichnet zu haben, ist das Verdienst dieser Untersuchung. *Katharina Ley*

Aus der Pubertät

Max Horkheimer: Novellen und Tagebuchblätter
Herausgegeben von Alfred Schmidt
Kösel-Verlag München, 1974, 374 Seiten, Fr. 39.20

Ein Besucher Horkheimers, der 1970 in dessen Bibliothek auf ihn wartete, verkürzte sich die Zeit, indem er in den Regalen und Schränken ein wenig stöberte. Er stiess auf vergessene Manuskripte, zu deren Herausgabe Horkheimer dann überredet werden konnte. Es handelt sich um dichterische Versuche aus den Jahren 1914–18, also um Versuche des 19–23jährigen. Horkheimer war zu jener Zeit zunächst in England dann im Elternhaus in Stuttgart und wurde 1917 zum Kriegsdienst eingezogen. Die Novellen, Briefe und Tagebuchblätter des jungen Horkheimer, der damals weder Hochschul- noch Mittelschulausbildung abgeschlossen hatte, können als «frühe Dokumente der Kritischen Theorie» angesehen werden (so der Titel des Nachworts des Herausgebers Alfred Schmidt).

Die Kritische Theorie der Gesellschaft, von Horkheimer und Adorno begründet, beruht auf Einsichten, von denen schon Horkheimers frühe dichterische Versuche bestimmt sind. Die Erfahrung der Welt als «ungeheurer Marterkammer» (263) wird in expressionistischer Sprache hinausgeschrien und in einer Weise geformt, welche die Abhängigkeit von *Schopenhauer* in zum Teil wörtlichen Anklängen zeigt. Wie Schopenhauer (1788–1860) ist auch Horkheimer in Auflehnung begriffen: Schopenhauer gegen alte und allgemein anerkannte philosophische Traditionen; er gegen die von seinen Eltern repräsentierte herrschende Schicht, welche die Schuld trage am Elend von Ausbeutung, Unterdrückung und Krieg. Doch auch wer sich auflehnt, wird schuldig. Horkheimer stellt in manchen Novellen dar, wie sich die Schuld der Mächtigen und der sich Empörenden nur äusserlich unterscheidet: die einen brauchen List, die anderen Gewalt. Zum Leiden aller aber «lacht Gott» (263): Schopenhauers böser, keiner Verehrung würdiger Unwille.

Schopenhauers Metaphysik, die nie zu Theologie wird, also zu keiner Rechtfertigung des Leidens die Hand bietet, erlaubt es, die Lebensumstände der Lebewesen zum Massstab der Bewertung der Welt zu machen. Der so sich ergebende Pessimismus hat Horkheimer stets beeindruckt. Die Lehre der Kritischen Theorie, dass zum Handeln keine metaphysischen Absicherungen nötig seien, entspricht Schopenhauers Umwälzung, die darin bestand, dass, trotz behaupteter Einsicht in das Wesen des Absoluten, der Mensch das Zentrum aller Zielsetzungen und Werturteile sein musste. Glück und Elend sind die Kriterien. Das Glück spricht für sich selbst, ohne Grund oder Rechtfertigung. Dagegen bedarf das Elend vor der Vernunft eines Grundes, sagt Horkheimer 1935. Glück zu suchen und Elend aufzuheben sollen die Motive des Handelns sein, die nicht in absoluten Geboten sondern im vergänglichen Wunsch vergänglicher Menschen feststehen.

Schopenhauers Pessimismus behauptet die prinzipielle Wertlosigkeit alles lebendigen Daseins. Die Alternative, das Vorhandensein von Leben zu wollen oder nicht zu wollen, besteht aber in keiner Weise: dass Leben ist, haben wir als Faktum anzuerkennen. Jetzt zeigt sich, wie der prinzipielle Pessimismus in Horkheimer fruchtbar werden konnte: das vordringliche Ziel, die Lebensumstände zu verbessern, ist durch nichts mehr verdeckt. Dies hat der Pessimismus dem Optimismus und überhaupt der (eingestanden oder nicht eingestanden) theologischen Metaphysik voraus, dass er nicht in Versuchung geraten kann, Leiden und Unrecht zu verklären und in den Dienst derer zu treten, die daran interessiert sind.

Wer absolute Gebote und Begründungen für sein Handeln anführt, gleicht dem, der zugleich mit dem Glauben an Gott den Glauben an den Anstand verliert. Dagegen hebt sich vorteilhaft das Zutrauen ab, dass aus eigener Einsicht die Notwendigkeit einleuchten könne, zum Anständigen, zur Verbesserung der Welt, einen Beitrag zu leisten.

In den Schriften «aus der Pubertät» herrschen die Anklage und die Revolte vor. Der Wille hat das Übergewicht über den Intellekt, womit Horkheimer im Vorwgrt mit Schopenhauer die Pubertät charakterisiert (7). Zur Auflehnung kamen später die Analysen hinzu, jedoch nicht äusserlich. Die frühen Schriften zeigen den Untergrund der Verzweiflung, auf dem Horkheimers Werk entstanden ist. *Walter Lüssi*

Deutschland aus dem All

Holger Heuseler Hrsg., Satellitenbilder von der Bundesrepublik, der DDR, der Schweiz und Österreich.

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1973

Für den «Normalverbraucher» sind die farbigen Satellitenbilder in diesem Band von faszinierendem Reiz, für den Wissenschaftler hingegen sind sie notwendige Information von ungewöhnlich exakter Aussagekraft über

Bodenschätze, Fischfanggebiete, Landwirtschaft, Wetter und Umweltverschmutzung usw. Seit über einem Jahr umkreist der erste amerikanische Erderkundungssatellit ERTS-1 die Erde. Unter dem Motto «Zurück zur Erde – Raumfahrt für alle» sollen ERTS-1 wie unter anderem auch das Himmelslabor Skylab dazu dienen, neben anderen Planeten auch den Planeten Erde besser zu erforschen, als das bisher geschehen ist. Selbst die eindrücklichen Möglichkeiten von heute bilden nur einen Anfang. Die Zukunft wird eine systematische Ausweitung derartiger Programme bringen müssen, gleichzeitig aber auch die intensivierte Beteiligung interessierter Staaten an der Nutzung dieser Resultate. Denn sie sind von grundlegender Bedeutung für einen sinnvollen Gebrauch und für eine verantwortungsvolle Erhaltung der Naturstoffe. Gerade die Ölkrise hat erstmals in grösserem Umfang erkennbar werden lassen, was es bedeuten würde, wenn Rohstoffe, die eine Grundlage unserer Industriegesellschaft bilden, knapp werden. Unter «irdischen Rohstoffen» (englisch: earth resources) werden im weiteren Sinn alle lebensnotwendigen Naturgüter verstanden – von Wäldern bis zu Erzen, von Luft und Wasser bis zu marinen Fischschwärmen. Bei der Informationsbeschaffung zur Rohstoffsuche und Rohstoffüberwachung hat man die Satelliten (ERTS-1: Earth Resources Technology Satellite, das heisst Satellit zur Erforschung irdischer Rohstoffe) als höchst aktuell und nützlich entdeckt: sei es zur Überwachung grosser Getreide- und Obstgebiete, sei es zur Entdeckung von Nickel- und Kupfervorkommen.

Der vorliegende Band mit seinen farbigen Satellitenbildern lässt uns die Schweiz von ganz neuen, überraschenden Gesichtspunkten aus betrachten. Schon nur deswegen lohnt es sich, diese Materie etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. *Katharina Ley*